

09.05.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - U - Wo**zu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
(FlurbG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt -

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,

der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

A 1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 21 Abs. 7)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 21 werden in Absatz 7 nach den Wörtern

"abweichend regeln"

die Wörter

"und Wahlperioden einführen"

eingefügt.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

(noch Ziff. 1)

Als Folge ist/sind

- a) im Vorblatt im Abschnitt A. "Zielsetzung"

am Ende folgender Satz anzufügen:

"Ferner sollte mit der Einführung von Wahlperioden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft in § 21 FlurbG eine weitere Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vorgeschlagen werden."

- b) im Vorblatt im Abschnitt B. "Lösung"

am Ende folgende Sätze anzufügen:

"Die Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft wurde bisher für die Dauer des Verfahrens gewählt. Durch die Ermächtigungsnorm zur Einführung von Wahlperioden durch die Länder können die Teilnehmersammlungen bei den länger dauernden Verfahren in bestimmten Zeitabschnitten die Mitglieder des Vorstandes neu wählen oder bestätigen."

- c) im Begründungsteil Abschnitt A. "Allgemeiner Teil" folgende Sätze anzufügen:

"Seit Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes zum 1. Januar 1954 haben sich die Laufzeiten der Verfahren wesentlich verlängert. Bei der Mehrzahl der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, insbesondere bei Regel- und Unternehmensverfahren, ist aufgrund erheblich gestiegener Planungsanforderungen, erhöhten Abstimmungsbedarfs und intensiver Bürgerbeteiligung auch unter Nutzung von Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten von Verfahrenslaufzeiten von 10 bis 20 Jahren auszugehen. Bei solch langen Laufzeiten kann nicht befriedigen, daß die Zusammensetzung des Vorstands über die gesamte Verfahrenslaufzeit weitgehend unverändert bleibt, der Vorstand somit überaltert.

Die Ermächtigung der Länder zur Einführung von Wahlperioden kann diese Überalterung vermeiden, zwingt aber kein Land, Wahlperioden einzuführen. Dies gilt insbesondere für Länder die das Genossenschaftsprinzip eingeführt haben."

- d) im Begründungsteil "Abschnitt B. "Zu den einzelnen Vorschriften" vor der Begründung "Zu Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift zum zweiten Absatz des vierten Teils)" folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 21 Abs. 7)

Die Änderung des § 21 Abs. 7 versetzt die Länder in die Lage, die Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft so zu regeln, daß der Vorstand der Teilnehmergeinschaft nicht auf Dauer, sondern für feste Wahlperioden (z. B. für sechs Jahre) gewählt wird. Bisher war dies den Ländern ohne eine entsprechende Ermächtigung im Flurbereinigungsgesetz verwehrt, da das Flurbereinigungsgesetz die Amtsperiode der Vorstandschaft auf die Dauer des Verfahrens umfassend und abschließend geregelt hatte und auch keine Gesetzeslücke erkennbar war. Die Abberufung des Vorstands durch die Versammlung der Teilnehmer (§ 23 Abs. 1), die Ablehnung von Mitgliedern des Vorstands durch die Flurbereinigungsbehörde (§ 23 Abs. 3), die Abberufung und Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern aufgrund von § 21 Abs. 6 haben erkennbar eine andere Zielrichtung. § 23 Abs. 1 als "konstruktives Mißtrauensvotum" wird auch deshalb dem Wunsch nach einer periodischen Wahl nicht gerecht, weil die gesetzliche Forderung nach Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnehmer in dieser Teilnehmerversammlung in der Regel nicht zu erfüllen ist. Für Verfahren, bei denen von vornherein eine kürzere Laufzeit zu erwarten ist, wie das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86), das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§ 91 ff.) oder der freiwillige Landtausch (§ 103 a ff.) kann bzw. hat die Bildung eines Vorstands zu unterbleiben, so daß die Festsetzung von Amtsperioden hier keine direkten Auswirkungen hat."

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 86 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- "3. im Einvernehmen mit den betroffenen Fachverwaltungen Landnutzungskonflikte aufzulösen oder".

Begründung:

Der neue § 86 Abs. 1 Nr. 3 soll die Möglichkeit einer Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens bieten, um Landnutzungskonflikte aufzulösen. Solche Konflikte, die nach der Begründung des Gesetzentwurfs z.B. in Feuchtgebieten, Aufforstungsgebieten oder Naturschutzgebieten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung einerseits

(noch Ziff. 2)

und einer Nutzung für Naturschutzzwecke andererseits bestehen können, sollen auf diesem Wege interessengerecht gelöst werden, indem einzelne Beteiligte mit den jeweils für die von ihnen verfolgten Zwecke geeigneten Grundstücken abgefunden werden.

Diese Konfliktlösung kann aber nicht allein im Flurbereinigungsverfahren erfolgen, wenn es gleichzeitig um wichtige Naturschutzbelange geht, die von den Naturschutzbehörden fachlich und rechtlich zu beurteilen sind. Dies ist auch der Unterschied zur bestehenden Regelung, wo es um die Durchführung von Maßnahmen geht, die der Naturschutz selbst bereits bestimmt und festgelegt hat.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 Abs. 2 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 86 Abs. 2 die Nummer 6 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der Sondervorschrift der Nummer 6 wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur unzureichend Rechnung getragen.

Der vorgesehene Ausschlußzeitpunkt ist bedenklich, da langfristige naturschutzfachliche Planungen, wie z.B. die Ausweisung von Schutzgebieten, nach dem vorgesehenen Wortlaut gänzlich unberücksichtigt bleiben können, solange die entsprechende Schutzgebietsverordnung nicht in Kraft getreten ist.

Als Folge ist im Begründungsteil "Abschnitt B." "Zu den einzelnen Vorschriften" die Begründung zu § 86 Abs. 2 Nr. 6 in Buchstabe k zu streichen.

A
Wo 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 86 Abs. 3 folgende Sätze anzufügen:

"Dem Träger des Unternehmens sollen die Ausführungskosten entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage entstandenen Nachteilen auferlegt werden, soweit die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen können dem Träger des Unternehmens Kosten nach Satz 2 nicht mehr auferlegt werden."

(noch Ziff. 4)

Als Folge sind im Begründungsteil

"Abschnitt B. "Zu den einzelnen Vorschriften" in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 in Buchstabe n folgende Sätze anzufügen:

Da in vereinfachten Bodenordnungsverfahren in der Praxis vielfach Maßnahmen Dritter realisiert werden, ohne daß ein Planfeststellungsverfahren Dritter durchgeführt wird, ist die ergänzende Klarstellung der Kostenregelung in § 86 Abs. 3 FlurbG ohne zeitliche Begrenzung sinnvoll.

Die Ergänzung in Satz 2 und 3 entspricht der heute geltenden Kostenregelung des § 86 FlurbG. Durch einen Wegfall dieser Regelung würde das definierte erstattungsrechtliche Verhältnis zwischen Flurbereinigungs- und anderen Planfeststellungsverfahren unklar. Als Folge wäre nicht auszuschließen, daß im Flurbereinigungsverfahren sowie im anderen Planfeststellungsverfahren divergierende und inhaltlich nicht übereinstimmende Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen werden.

Die bisherige Ausschlußfrist von 5 Jahren für die Kostenerstattung trägt zur Rechtsklarheit und -sicherheit sowie des Rechtsfriedens sowohl für den Unternehmensträger, als auch der Verfahrensteilnehmer bei und sollte daher beibehalten werden.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 103a Abs. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In § 103a Abs. 1 wird das Wort "zusammenlegen" durch die Worte "im Einvernehmen mit den betroffenen Fachverwaltungen neu zu ordnen" ersetzt.'

Begründung:

Der freiwillige Landtausch, der nach § 103a Abs. 2 FlurbG auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden kann, soll künftig auch dann möglich sein, wenn er nicht in einer Zusammenlegung von Grundstücken resultiert. Auf diese Weise soll die Möglichkeit, Nutzflächen an die für ihre zweckmäßige Nutzung geeignete Stelle zu legen, erweitert werden. Eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereiches sollte ohne Einschaltung der betroffenen Fachverwaltungen (z.B. Naturschutzbehörden) nicht vorgenommen werden.

A 6. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 141 Abs. 1 Satz 2 und § 142 Abs. 1)

In Artikel 1 sind nach Nr. 6 folgende neue Nummern 6a und 6b anzufügen:

"6a. In § 141 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

6b. In § 142 wird der Absatz 1 gestrichen."

Als Folge ist/sind

a) im Vorblatt im Abschnitt A. "Zielsetzung"

am Ende folgender Satz anzufügen:

"Ferner sollten mit der Angleichung der Rechtsbehelfsfristen in den §§ 141 und 142 des Flurbereinigungsgesetzes an die allgemeinen Rechtsbehelfsfristen der Verwaltungsgerichtsordnung zwei weitere Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes vorgeschlagen werden."

b) im Vorblatt im Abschnitt B. "Lösung"

am Ende folgender Satz anzufügen:

"Die kurzen Rechtsbehelfsfristen für Widerspruch und Klage sind angesichts der Dauer der Verfahren nicht mehr begründbar."

c) im Begründungsteil im Abschnitt A. "Allgemeiner Teil" folgende Sätze anzufügen:

"Mit der Verlängerung der Widerspruchs- und Klagefrist von zwei Wochen auf einen Monat in den §§ 141 und 142 FlurbG soll eine Angleichung an die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 70 und 74 VwGO) erfolgen und damit eine für viele Beteiligte heute unverständliche Sonderregelung im Flurbereinigungsgesetz entfallen. Wesentliche Verfahrensverzögerungen sind aus dieser Änderung nicht zu erwarten."

d) im Begründungsteil im Abschnitt B. "Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 103 d) folgende Begründung anzufügen:

(noch Ziff. 6)

Zu Artikel 1 Nummern 6a und 6b (§ 141 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 1)

Die kurze Widerspruchs- und Klagefrist von zwei Wochen war vom Gesetzgeber mit Rücksicht auf das Gebot größtmöglicher Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 2 Abs. 2) eingeführt worden. Zwar gibt es diese von § 70 bzw. § 74 VwGO abweichende Zwei-Wochen-Frist noch in anderen Gesetzen (z. B. § 33 Abs. 1 WPflG), doch ist allgemeine Absicht des Bundes- und der Landesgesetzgeber, die Verwaltungsverfahren auch hinsichtlich der einzelnen Fristen zu vereinheitlichen. Die Durchführung der einzelnen Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz in Verfahrensabschnitten, die jeweils durch entsprechende Verwaltungsakte abgeschlossen werden, rechtfertigt eine kürzere Frist als die sonst als ausreichend angesehene Monatsfrist nicht mehr. Darüber hinaus erlaubt die Monatsfrist den Teilnehmern, sich der heutigen Zeit entsprechend vor Einlegung eines Rechtsbehelfs umfassend über ihre Rechte und den Erfolg eines Rechtsbehelfs zu informieren. Somit kann die Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist in den §§ 141 und 142 auch der Entlastung der Widerspruchsbehörden und der Flurbereinigungsgerichte dienen.

Da die Monatsfrist für die Einlegung eines Widerspruchs bereits in § 70 VwGO normiert ist und § 70 VwGO über § 79 VwVfG und die entsprechenden Ländergesetze für alle Verwaltungsverfahren ohne gesetzliche Sonderregelung gilt, kann § 141 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos aufgehoben werden. Die Monatsfrist für Klagen ist in § 74 VwGO geregelt. Diese Vorschrift gilt über § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG auch in flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren. Deshalb kann § 142 Abs. 1 ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.